

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Verkehrsclub Deutschland (VCD), Regionalverband Südbaden e.V., vertreten durch den Vorstand, Wentzingerstr. 15, 79106 Freiburg

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt: Fridrich Bannasch & Partner Rechtsanwälte mbB, Kartäuserstraße 51a, 79102 Freiburg, Az: 00066/22-LIE/asc/bau

gegen

Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg, Az: 24-0513.2-34

- Antragsgegner -

wegen Plangenehmigung für den Bau der 2. Gauchachtalbrücke für die Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 8. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Pfaundler sowie die Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Stuhlfauth und Dr. Fischer

am 31. Juli 2023

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage - 8 S 1738/22 - des Antragstellers gegen die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg für den Bau der 2. Gauchachtalbrücke für die Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31 vom 11. Februar 2022 in der Fassung der Planergänzungsentscheidung vom 20. Dezember 2022 wird angeordnet.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 25.000,-- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller - eine vom Umweltministerium Baden-Württemberg anerkannte Umweltvereinigung - begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg für den Bau der 2. Gauchachtalbrücke für die Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31 vom 11.02.2022 in der Fassung der Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022.

Ursprünglich verlief die B 31 durch das Gauchachtal, auf der heutigen Gemeindeverbindungsstraße zwischen den Ortschaften Döggingen und Unadingen. Die als kurvenreich mit starken Steigungen und begrenztem Querschnitt beschriebene Strecke wurde in den 1970er Jahren ausgebaut und in Dammlage durch das Gauchachtal begradigt. Bereits 1974 wurden planerische Überlegungen für eine Umfahrung von Döggingen im Zuge der B 31 angestellt. In der Weiterentwicklung wurde das Projekt Ortsumfahrung Döggingen als Bedarfsplanmaßnahme des Bundes geführt. Aufgrund eines Planfeststellungsantrags vom 08.05.1990 erging unter dem 10.07.1991 der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg für den Neubau der Ortsumgehung Döggingen im Zuge der B 31. Gegenstand dieser Planfeststellung waren unter anderem zwei parallele Brückenbauwerke mit jeweils zwei Fahrstreifen. Der Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1991 wurde im Jahre 1995 bestandskräftig. Im Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses wurden die Bauentwürfe für die Strecke einschließlich des Tunnels Döggingen, der Gauchachtalbrücke - insoweit allerdings nur des nordwestlichen der beiden Brückenbauwerke - und der sonstigen Bauwerke Ende der 1990er Jahre erstellt. Die Ortsumfahrung Döggingen wurde schließlich im Juli 2002 mit nur einem Teilbauwerk der Gauchachtalbrücke, einem provisorischen Anschluss der Brücke an die zwei Röhren des Tunnels Döggingen im Osten und den einbahnigen Bestandsquerschnitt im Westen sowie nicht vollständig vollzogenem landschaftspflegerischem Begleitplan für den Verkehr freigegeben. Außer der zweiten Brücke wurde unter anderem auch der in der Planfeststellung vorgesehene Rückbau des Straßendamms der früheren B 31 in der Talaue (noch) nicht umgesetzt.

Mittlerweile hat der Antragsgegner die Absicht, das zweite Brückenbauwerk über das Gauchachtal zu errichten. Vor diesem Hintergrund wurden zunächst verschiedene Untersuchungen durchgeführt sowie Waldumwandlungsgenehmigungen beantragt. Am 17.12.2020 gab das Regierungspräsidium Freiburg - Körperschaftsforstdirektion - als Ergebnis einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG) die Feststellung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht bestehe. Diese Feststellung betraf die Waldumwandlungsgenehmigung für eine ca. 1,44 ha große Waldfläche zur Durchführung von CEF-Maßnahmen. Am 21.12.2020 erteilte es die Waldumwandlungsgenehmigung. Unter dem 22.12.2020 erteilte es ferner eine Waldumwandlungsgenehmigung betreffend eine Fläche von 0,5 ha für die Baustraße.

Mit Schreiben vom 14.04.2021 stellte der Vorhabenträger einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung. Im Erläuterungsbericht heißt es, die dauerhaften Eingriffe durch den Bau der Brücke seien bereits genehmigt. Für den Bau würden jedoch umfangreiche Baustelleneinrichtungsflächen sowie eine Baustraße benötigt. Durch diese Flächenbeanspruchung entstünden zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht von der Planfeststellung gedeckt seien. Am 17.09.2021 gab das Regierungspräsidium Freiburg - Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen - als Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung (Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG) die Feststellung bekannt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestehe. Am 11.02.2022 erteilte es die be-

antragte Plangenehmigung. Diese hat zum Gegenstand unter I. die straßenrechtliche Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1, § 17b FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 74 Abs. 6 LVwVfG, unter II. die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Abs. 1, § 67 WHG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 LVwVfG, unter III. die Planunterlagen, unter IV. die Waldumwandlungsgenehmigung für eine 0,252 ha große Waldfläche gemäß § 11 LWaldG, unter V. Erlaubnisse und Ausnahmen sowie unter VI. Nebenbestimmungen und Zusagen. Unter VII. ist ferner folgender Entscheidungsvorbehalt enthalten: "Diese Plangenehmigung trifft keine Entscheidung über die Frage, ob der im Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.1991 angeordnete Rückbau des Straßendamms der früheren Trasse der B 31 ganz oder teilweise erfolgen muss und dadurch die Verdolungen der Gewässer Gauchach und Mauchach im Bereich des Straßendamms beseitigt werden. Dies bleibt einer anschließenden Entscheidung vorbehalten."

In der Folgezeit - ab Ende Februar 2022 - wurden bereits verschiedene Maßnahmen zur Baufeldfreimachung ins Werk gesetzt, unter anderem Waldflächen gerodet.

Gegen die Plangenehmigung vom 11.02.2022 hat der Antragsteller am 08.08.2022 Klage erhoben, die beim Senat unter dem Aktenzeichen 8 S 1738/22 anhängig ist.

Mit Schreiben vom 29.11.2022 beantragte der Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Freiburg, "die ... beabsichtigte Planergänzungsentscheidung zur Erledigung des Entscheidungsvorbehalts unter VII. der ... Plangenehmigung ... dahingehend zu erweitern, dass zur Vermeidung von Rechtsrisiken die ... erteilten Waldumwandlungsgenehmigungen durch Ihre Entscheidung ersetzt werden". Weiter wurde ein Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit gestellt. Für die Planergänzung wurden in der Folgezeit weitere Unterlagen vorgelegt.

Unter dem 19.12.2022 erstellte das Regierungspräsidium daraufhin eine umfangreiche "Dokumentation der Allgemeinen Vorprüfung zum Bestehen einer

UVP-Pflicht" mit dem Ergebnis, es seien keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes zu erwarten, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sei.

Am 20.12.2022 erließ das Regierungspräsidium - Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen - "in Erledigung des Entscheidungsvorbehalts unter VII. der Plangenehmigung vom 11.02.2022" eine Planergänzungsentscheidung. Als Rechtsgrundlagen wurden § 17 Abs. 1 FStrG, § 73 Abs. 1a, § 76 Abs. 1, § 74 Abs. 6 LVwVfG angegeben. In der Entscheidung wurden unter anderem der Verzicht auf den Rückbau des Straßendamms der früheren Trasse der B 31 sowie die Beibehaltung der Verdolungen von Gauchach und Mauchach ausgesprochen (I. 1.). Die am 21. und 22.12.2020 von der Körperschaftsforstdirektion erteilten Waldumwandlungsgenehmigungen wurden ersetzt (I. 2.). Zudem wurde die sofortige Vollziehbarkeit der Plangenehmigung vom 11.02.2022 und der Planergänzungsentscheidung sowie des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.07.1991 angeordnet (V.). Unter III. wurde "bestätigt und festgestellt", dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht bestehe. Unter IV. wurden ergänzende Nebenbestimmungen getroffen.

Am 23.01.2023 hat der Antragsteller den vorliegenden Eilrechtsschutzantrag gestellt. Zur Begründung macht er geltend, die Plangenehmigung vom 11.02.2022 in der Fassung der Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022 verstoße gegen Rechtsvorschriften, deren Verletzung er nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG rügen könne. Die durchgeführte UVP-Vorprüfung sei auch in ihrer Fassung vom 19.12.2022 weiterhin fehlerhaft. Die Antragsgegnerin habe nicht berücksichtigt, dass Gegenstand der UVP-Vorprüfung auch die Auswirkungen des bereits baulich realisierten Vorhabenteils beziehungsweise des bereits planfestgestellten Vorhabens sein müssten. Die UVP-Vorprüfung lege auch einen fehlerhaften rechtlichen Maßstab zugrunde, da sie Ausgleichsmaßnahmen anrechne, um erhebliche Umweltauswirkungen zu verneinen. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Defiziten leide die UVP-Vorprüfung noch an einer Reihe von Mängeln im Einzelfall. Daneben verstoße die Plangenehmigung gegen Anforderungen des Habitatschutzrechts, weil sie ein sich immer noch in der Durchführungsphase befindliches Vorhaben ändere, das in seiner

Gesamtheit an den Vorgaben der während der Durchführungsphase in Kraft getretenen rechtlichen Maßstäbe des § 34 Abs. 1 BNatSchG beziehungsweise Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu messen sei. Die Plangenehmigung weise weiter artenschutzrechtliche Defizite auf. Unter anderem sei mittlerweile auch die Erkenntnis gewonnen worden, dass eine Lebensstätte des Bibers zerstört werde, was einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG begründe. Ebenso werde gegen § 30 BNatSchG verstoßen. Die Abwägung sei aus mehreren Gründen fehlerhaft, unter anderem weil einerseits hervorgehoben werde, dass sie aufgrund der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses nur einen begrenzten Gegenstand betreffe, andererseits aber darauf abgestellt werde, durch die Realisierung des Brückenbauwerks - dessen nachteilige Auswirkungen nicht mehr betrachtet würden - könne eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation erreicht werden. Zudem sei die Plangenehmigung in der Fassung der Planergänzungsentscheidung unvereinbar mit § 13 Abs. 1 KSG. Bei den CO₂-Emissionen sei der Antragsgegner von falschen Annahmen ausgegangen. Fehlerhaft gewürdigt worden sei auch der Belang der Verkehrssicherheit. Selbst wenn nicht auf der Grundlage einer summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren, sondern auf der Grundlage einer Interessenabwägung entschieden werden sollte, überwiege sein Interesse, die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern, das Sofortvollzugsinteresse des Antragsgegners.

Der Antragsteller hat beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg für den Bau der 2. Gauchachtalbrücke für die Ortsumfahrung Döggingen im Zuge der B 31 vom 11.02.2022 in der Fassung der Planergänzungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.12.2022 anzuordnen,

hilfsweise, die aufschiebende Wirkung dieser Klage wiederherzustellen,

weiter hilfsweise nach § 123 VwGO, den Antragsgegner zu verpflichten, den weiteren Vollzug des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.07.1991 bis zum Abschluss einer UVP-Vorprüfung für das planfestgestellte Vorhaben zu unterlassen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er verteidigt die Plangenehmigung sowie die Planergänzungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg.

In einem Schriftsatz vom 24.02.2023 hat er angegeben, die UVP-Vorprüfung vom 19.12.2022 werde vorsorglich um die "Abschätzung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Brückenbauwerke" des Umweltplanungsbüros Fritz & Grossmann vom 23.02.2023 sowie um weitere Ausführungen ergänzt.

In einem Schriftsatz vom 17.03.2023 hat er erklärt, er ergänze sein Vorbringen zur Variantenentscheidung der Plangenehmigung und der Planergänzungsentscheidung. Der Vorhabenträger habe nachträglich die Erstellung einer CO₂-Bilanz (des Büros Durth Roos Consulting GmbH vom Februar 2023) für den Bauablauf beauftragt. Aus dieser gehe hervor, dass die genehmigte Variante des Bauverfahrens auch im Hinblick auf den Klimaschutz vorzugswürdig sei.

Dem Senat liegen die einschlägigen Verfahrensakten des Regierungspräsidiums Freiburg vor. Hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze wird wegen der weiteren Einzelheiten verwiesen.

II.

Der Hauptantrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig.

a) Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der - nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO, § 15 Abs. 1 Satz 1 AGVwGO ohne Vorverfahren statthaften und gemäß § 2 Abs. 3 UmwRG rechtzeitig erhobenen sowie nach § 6 Abs. 1 Satz 1 UmwRG rechtzeitig begründeten - Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11.02.2022 in der Fassung der Planergänzungsentscheidung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.12.2022 keine aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1

Nr. 3a VwGO). Denn nach der letztgenannten Bestimmung entfällt die aufschiebende Wirkung für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht (bereits) unter § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO fallen.

Soweit in der Kommentarliteratur teilweise die Auffassung vertreten wird, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO enthalte eine "Anwendungssperre zugunsten des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO", die den gesetzlichen Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs ausschließe, wenn die spezialgesetzlichen Voraussetzungen (hier: des § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG) fehlten (so Schoch, in: Schoch/Schneider, VwGO, Stand: August 2022, § 80 Rn. 173e; unklar Hoppe, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 80 Rn. 40c), kann dem nicht gefolgt werden. Einen Grund, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO derart einschränkend auszulegen, gibt es nicht (vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschlüsse vom 11.05.2022 - 5 KM 332/21 OVG -, NordÖR 2022, 439, juris Rn. 21 ff., und vom 22.02.2022 - 5 KM 312/21 OVG -, juris Rn. 16 ff.; OVG LSA, Beschluss vom 28.03.2022 - 1 R 76/21 -, juris Rn. 2 ff.). Insbesondere folgt ein solcher nicht aus der Gesetzgebungsgeschichte, wonach die neue Regelung bestehende Sonderregelungen "unberührt lassen" soll (BT-Drucks. 19/22139, S. 18), was bedeutet, dass sie nicht verdrängt werden (vgl. Wank, Juristische Methodenlehre, 1. Aufl. 2020, § 7 Rn. 83 ff.; Tormöhlen in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, AO/FGO, Stand 1/2023, § 208 AO Rn. 165; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 08.06.1960 - 1 BvR 580/53 -, BVerfGE 11, 192, juris Rn. 41; BFH, Urteil vom 11.01.2012 - I R 27/11 -, BFHE 236, 327, juris Rn. 13). Dieses Ergebnis wird auch nicht durch den Entwurf der Bundesregierung für ein "Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes" und die hierzu gegebene Begründung (BT-Drucks. 20/6879 vom 17.05.2023) in Frage gestellt.

b) Für die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist als Gericht der Hauptsache der beschließende Gerichtshof sachlich

zuständig. Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht beziehungsweise der Verwaltungsgerichtshof im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen und Landesstraßen betreffen. Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO gilt § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO auch für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihm in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen.

- c) Die Frist des § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG steht der Zulässigkeit des Antrags nicht entgegen. Danach kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. Die Plangenehmigung vom 11.02.2022 unterliegt dieser Bestimmung jedoch nicht, da insoweit nach dem Fernstraßenausbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt ist. Zudem fehlte es auch an einer Zustellung an den Antragsteller sowie an einer gegebenenfalls erforderlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 17e Abs. 2 Satz 3 FStrG.
- d) Der Antrag ist auch sonst zulässig, insbesondere ist der Antragsteller als gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UmwRG anerkannte Vereinigung nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 UmwRG antragsbefugt analog § 42 Abs. 2 VwGO. Der Antragsteller macht auch im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG geltend, dass die Plangenehmigung als Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG Rechtsvorschriften widerspricht, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass die angegriffene Genehmigung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Antragstellers berührt, denn er tritt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Freiburg, der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Lörrach, Rottweil, Schwarzwald-Baar, Waldshut und Ortenaukreis für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen ein (§ 2 Abs. 2 und § 4

Abs. 1 der Satzung). Auch wäre der Antragsteller im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 lit. a UmwRG auf Grundlage von § 2 Abs. 9 Halbsatz 2, § 18 Abs. 1 UVPG zur Beteiligung berechtigt gewesen. Bei - wie hier - vorprüfungspflichtigen Vorhaben genügt die Möglichkeit einer Beteiligungsberechtigung zur Begründung der Verbandsklagebefugnis, wenn die Berechtigung vom Ergebnis der Vorprüfung abhängt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.09.2019 - 7 C 5.18 - BVerwGE 166, 321, juris Rn. 24).

- 2. Der Hauptantrag ist auch begründet. Das Interesse des Antragstellers, vor einer Entscheidung in der Hauptsache von den Wirkungen der Plangenehmigung verschont zu bleiben, überwiegt das (besondere) öffentliche Interesse des Antragsgegners an der sofortigen Vollziehung. Denn einstweilen spricht alles dafür, dass die Klage des Antragstellers gemessen an den Vorschriften, deren Verletzung er nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz rügen kann Erfolg haben wird.
- a) Die Plangenehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 11.02.2022 in der Fassung der Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022 leidet aller Voraussicht nach jedenfalls an einem formellen Mangel, der einen Aufhebungsanspruch des Antragstellers begründet. Der Antragsteller kann voraussichtlich gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG die Aufhebung der Genehmigung verlangen, weil das genehmigte Vorhaben wegen der begründeten Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG), aller Voraussicht nach einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a UmwRG kann die Aufhebung einer Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b UmwRG - eine solche ist hier gegeben - verlangt werden, wenn eine erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das genehmigte Vorhaben wurde bislang weder durchgeführt noch nachgeholt, weil der Antragsgegner

nach dem Ergebnis seiner Vorprüfung der Auffassung ist, es bedürfe einer solchen nicht. Dies dürfte unzutreffend sein.

aa) Vor Erlass der Plangenehmigung in der Fassung der Planergänzungsentscheidung war eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des genehmigten Vorhabens erforderlich. Der Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes war nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG eröffnet; es bestand eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aufgrund der Änderung des "Baus einer sonstigen Bundesstraße" (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz). Soweit daneben noch Tatbestände der Anlage 1 zum UVP-Gesetz erfüllt gewesen sein mögen, die eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorschreiben (vgl. Nr. 17.2.3 und Nr. 13.18.2), traten diese insoweit zurück. Da der ohne Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführte, am 10.07.1991 planfestgestellte Bau einer sonstigen Bundesstraße aufgrund § 17 Abs. 1, § 17b FStrG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 und § 74 Abs. 6 LVwVfG geändert wurde, liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG vor (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.02.2018 - 5 S 1659/17 -, UPR 2019, 26, juris Rn. 23; OVG LSA, Urteil vom 08.07.2020 - 2 K 22/19 -, juris Rn. 56).

bb) Bei einer Vorprüfungspflichtigkeit (hier: eines Änderungsvorhabens) stellt die zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Beruht die Feststellung - wie hier - auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die - insofern beschränkte (vgl. Tepperwien, in: Schink/Reidt/Mitschang, a.a.O., § 5 UVPG Rn. 12; Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019,

§ 75 Rn. 103) - gerichtliche Prüfung schließt die Frage ein, ob das Ergebnis außerhalb des Rahmens einer zulässigen Einschätzung liegt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.01.2022 - 10 S 1861/21 -, UPR 2022, 193, juris Rn. 11 m.w.N.; zu § 3c UVPG a.F. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 25.09.2012 - 10 S 731/12 -, DVBI 2012, 1506, juris Rn. 28, und vom 06.07.2016 - 3 S 942/16 -, NuR 2016, 712, juris Rn. 41 m.w.N.; OVG Hamburg, Beschluss vom 24.02.2010 - 5 Bs 24/10 -, UPR 2010, 455, juris Rn. 19). Das ist der Fall, wenn - wie voraussichtlich hier - eine rechtmäßige Wahrnehmung des Einschätzungsspielraums die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung erkennen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 - 4 C 4.17 -, BVerwGE 162, 114, juris Rn. 27).

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG, der auch für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt (§ 9 Abs. 4 UVPG), führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 zum UVP-Gesetz mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Umweltauswirkungen sind nicht erst dann erheblich, wenn sie nach dem jeweils einschlägigen materiellen Zulassungsrecht so gewichtig sind, dass sie zu einer Versagung der Zulassung führen können; es genügt, wenn im Rahmen der planerischen Abwägung Nebenbestimmungen oder, wenn das Fachrecht dies zulässt, Betriebsregelungen zum Schutz der betroffenen Umweltgüter in Betracht kommen. Andererseits löst nicht jeder abwägungserhebliche Umweltbelang die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Das stünde

im Widerspruch zur Konzeption des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, weil praktisch nie auszuschließen ist, dass ein Vorhaben abwägungserhebliche Umweltauswirkungen hat (vgl. BVerwG, Urteile vom 18.06.2020 - 3 C 3.19 -, BVerwGE 168, 287, juris Rn. 29 f., und - 3 C 2.19 -, UPR 2021, 94, juris Rn. 35; siehe auch BVerwG, Urteile vom 24.05.2018, a.a.O., juris Rn. 25, vom 17.12.2013 - 4 A 1.13 -, BVerwGE 148, 353, juris Rn. 37 ff., vom 13.12.2007 - 4 C 9.06 -, BVerwGE 130, 83, juris Rn. 34 f., vom 25.06.2014 - 9 A 1.13 -, BVerwGE 150, 92, juris Rn. 22, und vom 07.11.2019 - 3 C 12.18 -, UPR 2020, 264, juris Rn. 23; BayVGH, Beschluss vom 19.09.2022 - 8 CS 22.1552 -, juris Rn. 43).

- cc) Nach diesem Maßstab ist aller Voraussicht nach von einer UVP-Pflichtigkeit auszugehen. Denn im Zeitpunkt der Vorprüfung stand keineswegs fest, dass bei Betrachtung des maßgeblichen Gegenstands "zweite Gauchachtalbrücke" (1) abwägungserhebliche Umweltbelange keinen Einfluss auf das Ergebnis der Plangenehmigung (einschließlich der zugehörigen Ergänzungsentscheidung) haben konnten (2).
- (1) Maßgeblicher Gegenstand der Untersuchung hatte nicht etwa nur ein "Baustellenvorhaben" zu sein, sondern die zweite Gauchachtalbrücke im Ganzen mit allen Baustellen- und Bauwerkskomponenten. Dabei mag dahinstehen, ob es sich tatsächlich noch um ein "Änderungsvorhaben" im Sinne von § 76 Abs. 1 LVwVfG handelt.

Es spricht jedenfalls viel dafür, dass nicht nur ein "Änderungsvorhaben" im Hinblick auf einen "Baustellenteil" plangenehmigt wurde, sondern - unabhängig davon, ob darin zugleich eine "endgültige Aufgabe" des (Teil-)Ursprungsvorhabens im Sinne von § 77 Satz 1 LVwVfG lag (vgl. dazu auch § 75 Abs. 4 LVwVfG, § 17c Nr. 1 FStrG) - auch im Hinblick auf die noch nicht verwirklichte zweite Gauchachtalbrücke selbst, und insoweit eine Art "Zweitbescheid" erlassen wurde. Nach ihrem objektiven Erklärungswert dürfte die Plangenehmigung der Sache nach den Bau der zweiten Gauchachtalbrücke insgesamt neu regeln und nicht nur zu diesem hinzutretende Bestandteile betreffen. Denn zu den genehmigten Planunterlagen gehören auch die Entwurfsunterlagen der Brücke

(Unterlage U 15, Ordner 3 bis 5 der vorgelegten Papierakten) einschließlich im Jahre 2021 gefertigter Bauwerkspläne (Unterlage U 15 Nr. 8). Unzweifelhaft bezieht sich der Regelungswillen des Antragsgegners auch auf diese Unterlagen.

Unabhängig davon bedingen sich der noch nicht verwirklichte Teil des planfestgestellten Vorhabens aus dem Jahre 1991 und das nachträglich plangenehmigte "Änderungs"-Vorhaben. Sie stehen in einem untrennbaren Zusammenhang, der eine Aufspaltung in einen "Bauwerks"- und in einen "Baustellenteil" ausschließt. Der "Bauwerksteil" im engeren Sinne und der zugehörige Baustellenteil sind auch im Hinblick auf die jeweiligen Auswirkungen so miteinander verbunden, dass sie eine einheitliche Planungsentscheidung erfordern. Dies erhellt vorliegend schon daraus, dass die ursprünglich planfestgestellte zweite Gauchachtalbrücke ohne die Planänderung gar nicht verwirklicht werden könnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die für den "Bauwerksteil" ergangene Planfeststellung in Bestandskraft erwachsen war (vgl. allerdings § 75 Abs. 4 LVwVfG). Die Plangenehmigung vom 11.02.2022 in der Fassung der Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022 nimmt keine bloßen "additiven" Änderungen vor, sondern greift erheblich in das Regelungsgeflecht der ursprünglichen Planfeststellungsentscheidung ein und greift deren Inhalte in verschiedener Hinsicht neu auf.

Daneben ist zu berücksichtigen, dass die Planfeststellungsentscheidung aus dem Jahre 1991 ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erlassen wurde, obwohl es bereits damals unionsrechtlich einer solchen bedurft hätte, nachdem die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG (ABI. Nr. L 175/40 vom 05.07.1985) bereits 1988 abgelaufen war (Art. 12 Abs. 1 der RL) und der Planfeststellungsbeschluss auf einen Antrag aus dem Jahre 1990 zurückgeht (vgl. EuGH, Urteil vom 09.08.1994 - C-396/92 -, NVwZ 1994, 1093). Es handelt sich daher nach keiner Betrachtungsweise um einen "vor Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie erreichten Bestand" (vgl. dazu § 9 Abs. 5 UVPG). Es erschiene daher auch kaum mit Unionsrecht vereinbar, dem Versäumnis der im Rahmen der Planfeststellung unterlassenen Umweltverträglichkeitsprüfung im Zuge der vorliegenden Planänderung nicht abzuhelfen (vgl. EuGH, Urteile vom

26.07.2017 - C-196/16 und C-197/16 -, NVwZ 2017, 1611, juris Rn. 34 ff., und vom 28.02.2018 - C-117/17 -, juris Rn. 29 ff.), zumal es Sinn und Zweck der UVP-Richtlinie ist, ein Vorhaben als Ganzes in den Blick zu nehmen, und es auch bei Altgenehmigungen von Bedeutung ist, ob von ihnen tatsächlich bereits Gebrauch gemacht wurde (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.11.2005 - 7 B 26.05 -, ZfB 2006, 27, juris Rn. 19). Die Prüfung von Projekten mit voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt auf ihre Verträglichkeit darf nicht durch eine Aufspaltung von Projekten umgangen werden (vgl. EuGH, Urteile vom 21.09.1999 - C-392/96 -, ZUR 2000, 284, juris Rn. 76, und vom 25.07.2008 - C-142/07 -, BRS 80 Nr. 15, juris Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 18.06.2015 - 4 C 4.14 -, BVerwGE 152, 219, juris Rn. 17; Keller, in: Beckmann/Kment, UVPG, 6. Aufl. 2023, § 9 Rn. 1).

Aufgrund der Untrennbarkeit von "Bauwerks"- und "Baustellenteil" wäre damit aller Voraussicht nach auch für den Fall, dass nicht von einem "Zweitbescheid" auszugehen wäre, die bisher noch nicht verwirklichte zweite Gauchachtalbrücke mit ihren baulichen und betrieblichen Auswirkungen vollständig - und nicht nur als "Vorbelastung" - in die UVP-rechtliche Betrachtung einzubeziehen. Anderes dürfte freilich für die bereits hergestellte erste Gauchachtalbrücke gelten. Insoweit besteht voraussichtlich - abgesehen von den faktisch vorbelastenden Wirkungen für ihre Umgebung - kein Anlass, sie in die Vorprüfung einzubeziehen, nachdem sie auf der Grundlage des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahre 1991 vollständig verwirklicht wurde. Die fertiggestellte erste Brücke steht insbesondere - anders als die zweite Brücke - in keinem untrennbaren Zusammenhang mit der im Streit stehenden Plangenehmigung. Insoweit kommt mangels eines verfahrensrechtlichen Zusammenhangs auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht zum Tragen, wonach das Unionsrecht es erfordert, bei einer nicht durchgeführten erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfung die rechtswidrigen Folgen zu beheben (vgl. EuGH, Urteile vom 26.07.2017 und vom 28.02.2018, jeweils a.a.O.).

(2) Bei der gebotenen, auf diesen Gegenstand bezogenen Gewichtung der abwägungserheblichen Belange unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien verblieb voraussichtlich ein Besorgnispotential, dem in einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachzugehen wäre.

Dies wird bereits deutlich aus der Vielzahl der erforderlichen und erteilten/ersetzten Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Nebenbestimmungen, die weit über bloße Schutzauflagen hinausgehen. So enthält die Plangenehmigung vom 11.02.2022 unter II. eine wasserrechtliche Genehmigung für die "Umverlegung" des Grabens "Hohle Gasse", unter IV. eine Waldumwandlungsgenehmigung und ersetzt sie nach V. insbesondere die für den Eingriff in den Naturpark "Südschwarzwald" gemäß der Schutzgebietsverordnung erforderliche Erlaubnis, die für die notwendige Beeinträchtigung des gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops "Gauchach unterhalb Posthaus" notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG für die Benutzung der Gewässer Gauchach und Mauchach. Die Plangenehmigung erging weiter unter zahlreichen Nebenbestimmungen in Form von Auflagen und Auflagenvorbehalten (VI.). Mit der Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022 wurden zudem unter I. 2. weitere Waldumwandlungsgenehmigungen zur Herstellung der Baustraße und zur Durchführung von CEF-Maßnahmen ersetzt sowie unter I. 1.2 und IV. noch ergänzende Nebenbestimmungen ("für verbindlich erklärte Zusagen des Vorhabenträgers", weitere Auflagen und ein Auflagenvorbehalt) getroffen. Auch die vom Regierungspräsidium erstellte "Dokumentation der Allgemeinen Vorprüfung zum Bestehen einer UVP-Pflicht" vom 19.12.2022 geht von einer "hohen Konfliktintensität" (S. 11) sowie von "erheblichen Eingriffen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung in das Naturgut Pflanzen, Biotope und Tiere" aus, hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung aber gleichwohl nicht für "sachgerecht" (S. 15). Die darin zum Ausdruck kommende Auffassung, die naturschutzrechtlich erheblichen Eingriffen seien unter den vorliegenden Einzelfallumständen UVP-rechtlich unerheblich, ist aller Voraussicht nach nicht tragfähig.

Dass voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind, zeigt sich insbesondere an dem erforderlichen Eingriff in das besonders geschützte Biotop "Gauchach unterhalb Posthaus" (Biotopnummer

181163266084), das als Auwald beziehungsweise als natürlicher / naturnaher Bereich eines fließenden Binnengewässers einschließlich Ufervegetation geschützt ist. Zwar wurde für den Eingriff im Einvernehmen mit den unteren Naturschutzbehörden (Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis und Breisgau-Hochschwarzwald) mit der Plangenehmigung eine Gestattung erteilt, die eine Ausnahme vom Beeinträchtigungsverbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG auf der Grundlage von § 30 Abs. 3 BNatSchG ersetzt (§ 33 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG) und einer solchen in der Wirkung gleichkommt. Die mögliche Zulassungsfähigkeit des Eingriffs schließt die Feststellung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen jedoch ebenso wenig aus wie das erteilte Einvernehmen der Naturschutzbehörden. Die rechtliche Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens aufgrund von Befreiungen ist kein geeigneter Maßstab für die Bewertung möglicher tatsächlicher Umweltauswirkungen. Angesichts der Erforderlichkeit des Einvernehmens, das wegen möglicher Ausgleichsmaßnahmen (in Form der Wiederherstellung des Biotops an gleicher Stelle) erteilt wurde, liegt auch kein offensichtlicher Ausschluss von Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG durch Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vor. Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen fallen gerade nicht unter diese Vorschrift. Erhebliche Umwelteinwirkungen bleiben auch dann erheblich, wenn sie später ausgeglichen oder ersetzt werden können. Das Einvernehmen der Naturschutzbehörden entfaltet auch keine Bindungswirkung dahingehend, dass die insoweit berührten Belange des Naturschutzes im Rahmen der Vorprüfungsentscheidung nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Zum einen mangelt es bereits an einer verbindlichen Feststellung, dass erhebliche Umwelteinwirkungen nicht vorliegen. Zum anderen könnte die einzelne Einschätzung zu einem einzelnen Umweltbelang auch nicht die durch das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung gerade beabsichtigte umfassende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt ersetzen. Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gerade auch die Berücksichtigung der ökologischen Wechselwirkungen, mithin die Abkehr vom ein-medialen Umweltschutz, hin zu einem integrativen Schutz der Umweltfaktoren. Dieses Ziel, das auch in der Vorprüfung zu berücksichtigen ist, würde verfehlt, wenn der Vorhabenträger bereits im Vorfeld der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einzelne Faktoren verbindlich durch Fachbehörden - und ohne Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltvereinigungen in einem förmlichen Verfahren - regeln und feststellen lassen könnte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.02.2018, a.a.O., juris Rn. 33 m.w.N.). In der Anlage 3 zum UVPG sind Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt. Was den Standort des Vorhabens betrifft, ist die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, zu beurteilen (Nr. 2). Insbesondere bilden dabei gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ein Nutzungs- und Schutzkriterium (Nr. 2.3.7). Darauf, ob die maßgebliche Inanspruchnahme des Biotops letztlich "nur" eine Fläche von 725 m² betrifft oder - wie der Antragsteller meint - gar eine Fläche von 5.500 m², kommt es nicht entscheidend an.

Neben dem Eingriff in das genannte Biotop wurden von den unteren Naturschutzbehörden des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis (15.10.2021) und Breisgau-Hochschwarzwald (15.11.2021) auch sonst erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt beziehungsweise erhebliche Eingriffe im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG festgestellt. Von dem Vorhaben sind Gewässer und Waldbestände betroffen, in denen auch zahlreiche (besonders geschützte) Tierarten vorkommen.

Nach all dem lässt sich die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht ausschließen. Insbesondere kann nicht argumentiert werden, das Vorhaben habe im Wesentlichen nur "temporäre" (bauzeitliche) Auswirkungen. Zwar ist nach Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG bei der Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter "dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen" Rechnung zu tragen. Daraus folgt aber ersichtlich nicht, dass jede nicht auf Dauer angelegte Beeinträchtigung unerheblich ist. Vielmehr ist bei der Anwendung von Nr. 3.5 der Anlage 3 zum UVPG in den Blick zu nehmen, dass die Baustelle über mehrere Monate, wenn nicht Jahre, in Betrieb sein wird. Hinzu kommt, dass die Auswirkungen des Vorhabens keineswegs mit dem Abschluss der Bauarbeiten und der Räumung der Baustelle

beendet wären. Denn die (Neu-)Entstehung natürlicher Habitatstrukturen wie derjenigen vor Aufnahme der Bauarbeiten wird - bedingt etwas durch die Ansiedlungs- und Aufwuchszeiten entsprechender Pflanzen- und Tierarten - erheblich länger dauern. Auch die Möglichkeit, die Auswirkungen (zeitlich) teilweise wirksam mittels Minimierungs- Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu vermindern (vgl. Nr. 3.7 der Anlage 3 zum UVPG), hat vor diesem Hintergrund nicht das vom Antragsgegner angenommene Gewicht.

Auch die Annahme des Antragsgegners, die Größenwerte des Vorhabens seien gemessen an denjenigen der Anlage 1 zum UVPG so gering, dass dies gegen eine UVP-Pflichtigkeit spreche, führt zu keinem anderen Ergebnis. In den Blick zu nehmen sind die Merkmale des (Änderungs-)Vorhabens, die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebiets sowie das Ausmaß, die Schwere und die Komplexität möglicher erheblicher Auswirkungen des (Änderungs-)Vorhabens zusammen mit dem Grundvorhaben. Im Rahmen dieser Prüfung werden - je nach den Umständen des Einzelfalls und je nachdem, um welche Art von Vorhaben es sich handelt - gegebenenfalls auch die in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Prüf- und Schwellenwerte als Anhaltspunkte für ein Erreichen der Erheblichkeitsschwelle herangezogen werden können. Je weiter entfernt von diesen Werten das (Änderungs-)Vorhaben als solches ist, umso weniger wahrscheinlich dürfte es auch im Zusammenwirken mit dem Grundvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit sich bringen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.06.2014 - 9 A 1.13 -, BVerwGE 150, 92, juris Rn. 22; vgl. auch Balla/Hartlik/Peters, Umweltbundesamt Forschungsbericht, Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, 2006, S. 91). Nach Nr. 14.4 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt der Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße erst dann einer allgemeinen UVP-Pflichtigkeit, wenn diese neue Straße eine durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist. Nach Nr. 14.5 der Anlage 1 zum UVPG gilt dies beim Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden Bundesstraße erst, wenn dieser geänderte Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist. Dahinter bleibt das hier in Rede stehende Vorhaben bei einer Länge der Umfahrung von ca. 3.500 m deutlich zurück. Die Unterschreitung der genannten Größenwerte ist jedoch nur einer von zahlreichen zu berücksichtigenden Aspekte; angesichts der gewichtigen standortbezogenen Auswirkungen und der betroffenen wertvollen Schutzgüter ist hier aller Voraussicht nach von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Soweit der Antragsgegner meint, die Auswirkungen des Vorhabens seien nicht so gewichtig, dass sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderten, obwohl die betroffenen Schutzgüter teilweise durchaus wertvoll seien, kann dem nicht gefolgt werden. Der Hinweis darauf, dass die zweite Brücke bestandskräftig planfestgestellt sei, dürfte vor dem Hintergrund der obigen Erwägungen in diesem Zusammenhang nicht von entscheidendem Gewicht sein. Auch dem Argument, dass über 50 % der Bauflächen schon für den Bau der ersten Brücke beansprucht und daher letztlich anthropogen verändert seien, kommt keine tragende Bedeutung zu. Denn der bezeichnete Umstand ändert nichts daran, dass Eingriffe in ein besonders geschütztes Biotop, in Gewässer und in Waldbestände sowie in die Habitate geschützter Tierarten stattfinden sollen. Der Umstand, dass der größte Teil der Bauflächen nach Bauende rekultiviert werden soll, um die vorherigen ökologischen Funktionen wieder erfüllen zu können, ist zwar von Belang, doch kommt es gleichwohl nicht nur zu kurzzeitigen, sondern durchaus zu nachhaltigen, längerfristigen Auswirkungen. Dies gilt auch insoweit, als sich auf dem Teil der Baustraße, der nicht vollständig zurückgebaut werden kann (ca. 15 % der Bauflächen), durch Tiefenlockerung und Oberbodenandeckung mit der Zeit wieder eine Vegetationsdecke entwickeln mag. Dass die Verlängerungen der Verdolungen von Gauchach und Mauchach nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zurückgebaut werden sollen, lässt ebenfalls die Eingriffe unberührt. Der von Rodung betroffene Wald mag ein standortfremder, monotoner Fichtenwald sein, doch kommt es nicht entscheidend darauf an, ob auf den Flächen nach Abschluss aller Maßnahmen bei "vergleichender / saldierender Betrachtung" eine ökologische Aufwertung erreicht werden kann. Vielmehr ist zu prüfen, ob unabhängig von späteren "Verbesserungen" (zunächst) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht auszuschließen sind. Daher stehen auch angestrebte spätere Verbesserungen infolge der Verlegung des Grabens "Hohle Gasse" der UVP-Pflichtigkeit nicht entgegen. Dass die durch das Vorhabengebiet verlaufende international bedeutsame Achse des Generalwildwegeplans durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt werde, mag zutreffen. Auch darauf, ob Schutzziele vorhandener Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt und entsprechende Tierpopulationen aufgrund der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verschlechtert werden oder nicht, kommt es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend an. Erhebliche Umweltauswirkungen sind auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Geräusche von der Baustelle keine Rolle spielen dürften.

Die Ansicht des Antragsgegners, eine Umweltverträglichkeitsprüfung hätte im konkreten Fall ohnehin keinen Zusatznutzen, weil es zu der geplanten Baudurchführung mit einer südlich der vorhandenen Brücke gelegenen Baustraße "keine sinnvoll durchführbare Alternative" gebe, geht ebenfalls fehl. Er trägt insoweit vor, bereits zum Zeitpunkt der Vorprüfung sei absehbar gewesen, dass die von den Baumaßnahmen verursachten Beeinträchtigungen keinen Einfluss auf die Art und Weise der Baudurchführung haben würden. Ertrag der Umweltverträglichkeitsprüfung hätten lediglich Hinweise zu notwendigen Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sein können. Aufgrund der geringen Komplexität des Vorhabens könnten diese Hinweise und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen und Maßnahmen auch durch Anwendung des einschlägigen Fachrechts gewonnen und angemessen berücksichtigt werden. Hierbei wird der Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung verkannt, der zuständigen Behörde Informationen zu verschaffen, damit sie bei ihrer Meinungsbildung die Auswirkungen auf die Umwelt bei allen technischen Planungs- und Entscheidungsprozessen so früh wie möglich berücksichtigt, um Umweltbelastungen von vornherein zu vermeiden, statt ihnen erst nachträglich in ihren Auswirkungen entgegenzutreten (vgl. EuGH, Urteile vom 26.07.2017, a.a.O., juris Rn. 33, und vom 28.02.2018, a.a.O., juris Rn. 25). Mit diesem verfahrensrechtlichen Ansatz bewirkt die Umweltverträglichkeitsprüfung einen Schutz, der von Maßnahmen nach dem materiellen Fachrecht nicht gleichermaßen geleistet werden kann. Der Ansatz, die konkreten Auswirkungen erst "während der Bauzeit zu ermitteln" (Dokumentation der Vorprüfung vom 19.12.2022, S. 15), ist deshalb nicht tragfähig. Da zum Ergebnis der Planfeststellung / der Plangenehmigung nicht nur die Entscheidung über das "Ob" des Vorhabens (einschließlich erforderlicher Ergänzungsentscheidungen) und die Abwägung etwaiger Ausführungsvarianten gehören, sondern ebenso die Entscheidung über Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt im Rahmen der Abwägung (siehe oben), kann von einer "Alternativlosigkeit" der Planung nicht die Rede sein. Dies verbietet sich vorliegend umso mehr, als nicht nur die Auswirkungen der Baustelle, sondern voraussichtlich auch diejenigen der planfestgestellten, aber bisher noch nicht gebauten zweiten Brücke (vollumfänglich) in die Prüfung einzustellen sind.

Dem steht auch nicht entgegen, dass die unteren Naturschutzbehörden keine grundlegenden Bedenken gegen das Vorhaben und die geplanten Maßnahmen vorgebracht haben. Denn die Stellungnahmen sind nicht bindend. Dies gilt auch insoweit, als die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ausgeführt hat, aus ihrer Sicht sei keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Weiterhin ändert sich am Ergebnis aller Voraussicht nach auch dadurch nichts, dass die Waldrodungen für die Baustraße und für die CEF-Maßnahme jedenfalls in Teilen mittlerweile bereits durchgeführt worden sein mögen (Baufeldfreimachung Ende Februar / Anfang März 2022) und damit auch der von der Baustraße tangierte Teil des Auwald-Biotops beseitigt worden sein mag. Gleiches gilt mit Blick auf den Umstand, dass mit der Vergrämung von Zauneidechsen und Schlingnattern bereits begonnen wurde. Denn daraus dürfte sich kaum ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Planungsentscheidung ausgeschlossen gewesen wären.

b) Auch wenn kein Fall des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG vorläge, weil sich die UVP-Pflichtigkeit noch nicht mit der hierfür erforderlichen Sicherheit feststellen ließe, könnte der Antragsteller voraussichtlich jedenfalls gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b, Satz 2, Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG die Aufhebung der Genehmigung verlangen, weil die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit nicht fehlerfrei durchgeführt wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.2018, a.a.O., juris

- Rn. 26). Denn die Ausführungen des Antragsgegners zur fehlenden UVP-Pflichtigkeit sind schon angesichts der Maßnahmen, zu denen er sich zum Schutz der Umwelt veranlasst sah (siehe oben), in sich nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Zweifelhaft erscheint des Weiteren die Einordnung der bestehenden Verdolungen von Gauchach und Mauchach als "Vorbelastung" (vgl. S. 14 der Dokumentation vom 19.12.2022), da diese schon nach dem Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1991 zu beseitigen gewesen wären (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.09.2020 5 S 734/18 -, BauR 2021, 485, juris Rn. 94). Auch dürfte es jedenfalls fehlerhaft sein, dass im Rahmen der Vorprüfung eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme "angerechnet" wurde, um erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes zu verneinen (vgl. S. 15 der Dokumentation vom 19.12.2022).
- c) Darauf, ob die Plangenehmigung in der Fassung der Planergänzungsentscheidung noch weitere rügefähige Mängel aufweist (vgl. § 2 Abs. 4 UmwRG), kommt es nicht mehr entscheidend an. Die Begründetheitsvoraussetzung des § 2 Abs. 4 Satz 2 UmwRG stünde jedenfalls deshalb nicht entgegen, weil nach dem oben Gesagten aller Voraussicht nach eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 10 UVPG besteht (vgl. dazu im Übrigen auch BVerwG, Urteil vom 26.01.2023 10 CN 1.23 -, NuR 2023, 411, juris Rn. 29).
- aa) Der Antragsteller rügt unter anderem noch einen Verstoß gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, da das genehmigte Vorhaben das FFH-Gebiet 8115-341 "Wutachschlucht" betrifft. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Die vom Vorhabenträger vorgelegte "Natura-2000-Prüfung" vom März 2018 Revision Dezember 2019 (Unterlage 19.4), die auch auf frühere Untersuchungen Bezug nimmt, kommt zu dem Ergebnis, durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen könnten die Konflikte im

Hinblick auf die Gebietskulisse und ihre Schutzgüter bewältigt werden. Es verblieben dann voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele der Natura-2000 Gebiete. Die Populationen der "gemeinten" Arten würden unter Maßgabe der Schadensbegrenzungsmaßnahmen in ihren Erhaltungszuständen nicht verschlechtert. Hierauf nimmt die Planergänzungsentscheidung vom 20.12.2022 unter Nr. 5.3, S. 23 f. Bezug. Ebenso wie die UVP-Vorprüfung unterliegt die FFH-Vorprüfung allerdings insoweit Zweifeln, als sie sich nicht auch auf die noch nicht verwirklichte zweite Gauchachtalbrücke bezieht, sondern den "Baustellenteil" des plangenehmigten (Änderungs-)Vorhaben isoliert betrachtet. Auch die Annahme, der Erhaltungszustand der Tierart Biber (castor fiber) werde nicht beeinträchtigt, da der Biber im Eingriffsraum nicht präsent sei (S. 13 u. 17), erscheint mehr als zweifelhaft. Denn bei späteren Begehungen vor Erlass der für die Beurteilung maßgeblichen Planergänzungsentscheidung wurde ein besetztes Biberrevier festgestellt (vgl. Protokolle vom 23./25.02.2022, S. 1285 d.A., vom 04.03.2022, S. 1289 d.A.). Dass das FFH-Gebiet "Wutachschlucht" in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen (vgl. zum Biber Nr. 3.3.7, S. 85 ff., des Managementplans für das FFH-Gebiet) erheblich beeinträchtigt sein kann (vgl. zum Maßstab VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.08.2022 - 5 S 2372/21 -, juris Rn. 96 m.w.N.), lässt sich daher nicht mit Sicherheit ausschließen.

bb) Mit Blick auf den nachträglich festgestellten Biberbestand ist auch fraglich, ob die Annahme des Antragsgegners zutrifft, insoweit werde ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verwirklicht (vgl. zum Maßstab VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.08.2022, a.a.O., juris Rn. 38 ff. m.w.N.). Soweit der Antragsgegner meint, auf die Kenntnis vom Biberrevier komme es nicht an, weil sie erst nach dem Erlass der Plangenehmigung vom 11.02.2022 gewonnen worden sei, überzeugt dies ebenso wenig wie die Annahme, das Revier sei inzwischen wohl nicht mehr besiedelt, nachdem es einen verlassenen Eindruck gemacht habe und ein überfahrener Biber gefunden worden sei (Protokoll vom 06./07.09.2022, S. 1301 f. d.A.). Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt dürfte auch hier der Erlass der Planergänzungsentscheidung sein. Ob zu diesem Zeitpunkt trotz des zwischenzeitlichen Nachweises tatsächlich keine Biber mehr vorkamen, ist zweifelhaft.

- cc) Soweit sich der Antragsteller auf § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG beruft, ist insoweit geklärt, dass das darin normierte Berücksichtigungsgebot es erfordert, im Rahmen der Abwägung die Auswirkungen der Planungsentscheidung auf den Klimaschutz - bezogen auf die in §§ 1 und 3 KSG konkretisierten nationalen Klimaschutzziele - zu ermitteln und die Ermittlungsergebnisse in die Entscheidungsfindung einzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.05.2022 - 9 A 7.21 -, BVerwGE 175, 312, juris Rn. 62; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2023 - 5 S 1941/22 -, juris Rn. 66; Erbguth, UPR 2023, 241; Siegel, DÖV 2023, 329; Uechtritz, NVwZ 2022, 1525). Welche Schlüsse sich im Einzelnen hieraus für den vorliegenden Fall ergeben, mag hier dahinstehen. Allerdings ist mit Blick auf § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG fraglich, ob es ausreichend war, die CO₂-Bilanz - wie geschehen - nur "für den Bauablauf" zu erstellen und sie nicht auch auf das zweite Brückenbauwerk zu beziehen. Es spricht viel dafür, dass die Zielvorgabe der Untersuchung, "die Baustraßen-Variante mit den geringsten THG-Emissionen zu identifizieren und das Ergebnis unter Einbeziehung anderer relevanter Kriterien zu bewerten" (Nr. 1.3, S. 3, der Untersuchung vom Februar 2023), ungeachtet der einbezogenen "Berechnung des zusätzlichen THG-Anteils bei den anstehenden Sanierungsarbeiten durch Umleitungsverkehr" (S. 44 der Untersuchung) den Anforderungen nicht gerecht wurde.
- dd) Einer Auseinandersetzung mit den weiteren Rügen des Antragstellers, unter anderem betreffend weitere Tierarten (Großes Mausohr, Zauneidechse, Schlingnatter) und auch gegen die Abwägung des Antragsgegners mit Blick etwa auf den Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit, bedurfte es nach all dem nicht mehr.
- d) Eine Außerachtlassung der Mängel der angegriffenen Plangenehmigung in der Fassung der Planergänzungsentscheidung beziehungsweise eine Fristsetzung nach § 80c Abs. 2 VwGO kommt vorliegend nicht in Betracht, da nicht offensichtlich ist, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben sein werden.
- 3. Über die Hilfsanträge war wegen des Erfolgs des Hauptantrags nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Festsetzung des Streitwerts aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG in Verbindung mit Nrn. 1.5, 34.4 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs 2013 (VBIBW 2014, Sonderbeilage zu Heft 1).

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Pfaundler Dr. Stuhlfauth Dr. Fischer